

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

XVII. Miettaxe für ein- und zweispännige Wagen, Reitpferde und Reitesel

[urn:nbn:de:bsz:31-356178](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-356178)



	Einspännig.		Zweispännig.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
17) Von Baden auf den Fremersberg . . . . .	3	30	2	42
18) " " " das alte Schloß . . . . .	3	30	2	42
19) " " über das alte Schloß nach Ebersteinburg . . . . .	4	30	3	—
20) Von Baden nach Ebersteinburg . . . . .	4	—	3	—
21) " " " Lichtenthal . . . . .	1	—	—	40
22) " " " dem neuen Schloß Eben so dahin und für das Abholen . . . . .	1	20	—	54
23) Auf den Ball a. d. Conversationshs. . . . .	1	20	—	54
24) Von da abzuholen . . . . .	1	20	—	54
25) Von Baden nach Leopoldshafen . . . . .	10	—	6	—

## Stundentaxe.

Für eine Stunde . . . . .	1	20	1	—
Für zwei Stunden und darüber . . . . .	2	42	2	—

## Taxe für ein Reitpferd.

1) Für einen halben Tag . . . . .	2	20
2) Für einen ganzen Tag . . . . .	3	24

## Taxe für einen Reitesel.

1) Für einen halben Tag . . . . .	1	12
2) Für einen ganzen Tag . . . . .	2	—

Obige neu regulirte Mietfkutschertaxe gilt als Normativ für alle Fälle, sofern nicht ein Anderes zwischen den Betheiligten zum Voraus verabredet worden ist; mit folgenden nähern Bestimmungen:

1) Diese Preise erhöhen sich verhältnismäßig, wenn drei und mehr Pferde an den Wagen verlangt werden.

2) Die Preise ändern sich nicht, selbst wenn sich der Reisende seines eigenen Wagens bedient.

3) Die Reisenden, welche sich in Lichtenthal abholen lassen, um nach den unter Nr. 1 bis 8, 12, 14, 16, 17, 18 und 20 bezeichneten Orten geführt zu werden, bezahlen in der Regel 45 kr. über die Taxe.

4) Werden die Wagen, Reitpferde oder Esel über 6 Stunden gebraucht, so muß jedenfalls die Taxe für den ganzen Tag bezahlt werden.

5) Wer bei der Fahrt nach Lichtenthal den Wagen länger als 2 Stunden aufhält, muß jedenfalls die Taxe für den halben Tag mit 2 fl. 42 kr., resp. 1 fl. 48 kr., bezahlen.



6) Der Reisende ist keiner Vergütung für die Verpflegung des Kutschers und der Pferde schuldig; nur Reitpferde und Esel werden auf Kosten der Miether verpflegt.

7) Trinkgeld, so wie Pfaster- und Brückengeld, werden besonders bezahlt.

8) Die Studententaxe ist nur für Visiten, Besuch des Gottesdienstes und Spazierfahrten auf der Lichtenthaler und Doser Straße maassgebend; in allen andern Fällen gilt die Distanz-Taxe.

### XVIII. Waschtaxe für das Jahr 1859, bis heute gültig.

Nachstehende, für hiesige Stadt regulirte Waschtaxe gilt vom Tag der Publication als Norm für alle Fälle, so fern nicht etwas Anderes zwischen den Betheiligten verabredet worden ist.

	fl.	fr.
Ein Damenkleid ohne Garnirung kostet . . . . .	—	18
„ „ mit einfacher Garnirung . . . . .	—	24
„ „ mit doppelter „ . . . . .	—	30
„ „ mit dreifacher „ . . . . .	—	40
„ Damenrock (Unterkleid) ohne Garnirung . . . . .	—	10
„ „ mit Garnirung . . . . .	—	15
„ Wollenes Damenkleid . . . . .	1	—
„ Morgenkleid ohne Garnirung . . . . .	—	18
„ „ mit Garnirung . . . . .	—	24
„ Corsett . . . . .	—	6
„ Damenhalstuch . . . . .	—	3
„ „ mit einfacher Garnirung . . . . .	—	5
„ „ mit doppelter „ . . . . .	—	8
„ „ mit dreifacher „ . . . . .	—	10
„ Damenhemd, glatt . . . . .	—	5
„ „ mit einfacher Garnirung . . . . .	—	8
„ „ mit doppelter „ . . . . .	—	12
„ Paar Manschetten . . . . .	—	3
Eine Schlafhaube . . . . .	—	3
„ „ mit Garnirung . . . . .	—	4
„ „ mit doppelter Garnirung . . . . .	—	7
„ „ mit dreifacher „ . . . . .	—	9